

fächlich Veranlassung zur Verlegung des Bischofsitzes nach Raumburg gab, ferner das in das 13. Jahrhundert fallende Brandunglück, welches die ganze obere Stadt vernichtete, und der bei dem Einfall der Hussiten im Jahre 1429 durch diese angelegte Brand, der fast die ganze Stadt einäscherte, mögen schon früh der Stadt Veranlassung gegeben haben, auf Schutzmaßregeln gegen Feuergefährdung bedacht zu sein.

Ältere urkundliche Beläge über städtische feuerpolizeiliche Anordnungen fehlen ganz und erst in den älteren wahrscheinlich aus dem 15. Jahrhundert*) herrührenden Statuten (S.

haben, als Herzog Wilhelm in das Stift mit Heeresmacht einfiel, raubte, plünderte und das Hochstift „ganz und gar verherete und gründlichen verderbte“, wie Bischof Peter in seiner Klageschrift anführt. (Urkd im Capitulsarch. Cod. mscr. chartac. 26 fol. 148, im Zeitzer Dösterprogramm 1875 abgedruckt und vom Prorector Prof. Dr. Bech vortrefflich erläutert.)

*) Aus dem Jahre 1443 ist eine durch den Leipziger Rath publicirte feuerpolizeiliche Ordnung erhalten (Leipziger Urkdb. I 228). Darnach sollte Jeder seine Feuerstätten und Öfen „bewaren“, 2 lange Leitern, eine „schuffen“ und, wer ein Schindeldach noch besaß, 2 lange „erucken“ zum Herabreißen der Schindeln, endlich ein stets mit Wasser gefülltes Gefäß in seinem Hause haben. Die Bornmeister mußten dafür sorgen, daß ein wassergefülltes Faß, welches ein Viertel Wasser faßte, stets auf einer „sleiffe“ (Schlitten) an ihren Brunnen stand. Der erste Bornmeister, der mit seinem Faße auf der Feuerstätte erschien, erhielt X gr. Praemie, der erste mit „trageczobern“ 4 gr., „wer sust qweme und brechte wasser in czobern adir sleiffen“, erhielt III gr.; jeder Handwerksgefell oder Nichtansässige, der beim Feuer half, bekam 4 neue Groschen. — Es war streng verboten, viel Reisigholz und Stroh im Hause oder Hofe aufzubewahren. — Auch in Pegau bekam eine Prämie, wer als Retter zuerst auf der Brandstätte erschien. (Pegauer Stadtb. 1442 fol. 47a). Obige Zeitzer Statuten sind wohl nach 1510 abgefaßt, da in denselben „freie Frauen“ erwähnt werden, für welche (s. Thl. II S 197) erst 1510 ein besonderes Haus erbaut wurde.